

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Dezember 2020	Seite 1 - 8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Dezember 2020	Seite 9 - 16
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 15. Dezember 2020	Seite 17 - 25
Neubekanntmachung der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 15. Dezember 2020	Seite 26 - 37

Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juli 2017 (AM 11/2017, S. 3 ff.) wird unter Berücksichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019 (AM 1/2019, S. 46 ff.) wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt ergänzt:
 - (2) ¹Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation und der Bachelorarbeit erbracht.

2. **§ 4 Absatz 2 Satz 5** wird wie folgt geändert:
 - (5) ⁵Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

3. **§ 4 Absatz 7** wird wie folgt geändert:
 - (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen

keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

4. **§ 4 Absatz 9 Satz 1** wird wie folgt geändert:

(9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

5. **§ 4 Absatz 14 Satz 3** wird wie folgt geändert:

³Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet.

6. **§ 4 Absatz 15** wird wie folgt geändert:

(15) ¹Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. ²Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. ³Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. ⁴Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

7. In **§ 5** werden die **Absätze 4 und 5** gestrichen, sodass Absatz 6 zu Absatz 4 wird.

8. Nach **§ 5** wird ein neuer **§ 5a** (Nachteilsausgleich und Mutterschutz) eingefügt; der alte **§ 5a** wird zu **§ 5b** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer):

§ 5a

Nachteilsausgleich und Mutterschutz

(1) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Dies gilt auch für den Erwerb von unbenoteten Studienleistungen sowie Teilnahme nachweisen. ³Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen

sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ⁴Er soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ⁵Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
- (3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG.

§ 5b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. ²Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. ¹Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt

angewiesen sind. ²Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

9. **§ 6 Absatz 1** erhält einen **Satz 9**:

- (1) ⁹Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

10. **§ 6 Absatz 2 Satz 5 Nr. 6** wird gestrichen:

- (2) ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
 2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
 4. Abhilfeentscheidungen,
 5. Eilentscheidungen.

11. **§ 7 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüferinnen und Erstprüfer einerseits sowie für Zweitprüferinnen und Zweitprüfer andererseits. ⁶Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

12. **§ 9 Absatz 2 Satz 5** wird gestrichen, sodass Satz 6 zu Satz 5 wird:

- (2) ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

13. **§ 9 Absatz 5 Satz 2** lautet wie folgt:

- (5) ²§ 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

14. **§ 10 Absatz 2 Nr. 3** erhält folgende Fassung:

3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 bzw. § 16 Absatz 1 Satz 7 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

15. **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3** wird wie folgt geändert:

3. Modul 3 im zweiten Semester: Planung, Entscheidung und Wertschöpfung (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Entscheidungsmodelle, Produktionswirtschaft, wahlweise Industrieökonomik oder Digitalisierung,

16. **§ 12 Absatz 4 Nr. 1** wird wie folgt geändert:

1. Digitale Transformation I / II,

17. **§ 13 Absatz 7** wird um die **Sätze 5 bis 8** ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (7) ⁵Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁶Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁷Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. ⁸Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

18. **§ 14 Absatz 1** wird neu eingefügt und **Absatz 2** wird wie folgt ergänzt, sodass der alte Absatz 1 zu Absatz 2, Absatz 3 zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5 und Absatz 5 zu Absatz 6 wird:

- (1) ¹Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. ²Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) ¹Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

19. **§ 17 Absatz 1 Satz 5** wird wie folgt ergänzt:

- (1) ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen. oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

20. **§ 20 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt ergänzt:

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben des HG sowie des VwVfG NRW eine Einsicht gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25. November 2020 und vom sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Dezember 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Prof. Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juli 2017 (AM 11/2017, S. 40 ff.) wird unter Berücksichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019 (AM 1/2019, S. 52 ff.) wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt ergänzt:

(2) ¹Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation und der Masterarbeit erbracht.

2. **§ 4 Absatz 7** wird wie folgt geändert:

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

3. **§ 4 Absatz 9 Satz 1** wird wie folgt geändert:

(9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

4. **§ 4 Absatz 14** wird wie folgt geändert:

(14) ¹Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. ²Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. ³Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. ⁴Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

5. In **§ 5** werden die **Absätze 4 und 5** gestrichen, sodass Absatz 6 zu Absatz 4 wird.6. Nach **§ 5** wird ein neuer **§ 5a** (Nachteilsausgleich und Mutterschutz) eingefügt; der alte **§ 5a** wird zu **§ 5b** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer):**§ 5a****Nachteilsausgleich und Mutterschutz**

- (1) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Dies gilt auch für den Erwerb von unbenoteten Studienleistungen sowie Teilnahmenachweisen. ³Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ⁴Er soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ⁵Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
- (3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,

einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (4) Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG.

§ 5b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. ²Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. ¹Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. ²Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem

Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

7. **§ 6 Absatz 1** erhält einen **Satz 9**:

- (1) ⁹Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

8. **§ 6 Absatz 2 Satz 5 Nr. 6** wird gestrichen, sodass Nr. 7 zu Nr. 6 wird:

- (2) ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
 2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
 4. Abhilfeentscheidungen,
 5. Eilentscheidungen,
 6. Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschlägigkeit des Bachelorgrades).

9. **§ 7 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüferinnen und Erstprüfer einerseits sowie für Zweitprüferinnen und Zweitprüfer andererseits. ⁶Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

10. **§ 9 Absatz 2 Satz 5** wird gestrichen, sodass Satz 6 zu Satz 5 wird:

- (2) ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

11. **§ 9 Absatz 5 Satz 2** wird wie folgt geändert:

- (5) ²§ 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

12. **§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1** wird gestrichen, sodass Nr. 2 zu Nr. 1, Nr. 3 zu Nr. 2 und Nr. 4 zu Nr. 3 wird:

(3) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Human Ressource Management,
2. Marketing,
3. Strategisches und Internationales Management.

13. **§ 12 Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt geändert, sodass Nr.1 zu Nr.2, Nr. 3 u Nr. 4, Nr. 4 zu Nr. 5 und Nr. 6 zu Nr. 7 wird:

(4) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business C: Digitalization & Entrepreneurship “ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Digitale Transformation,
2. Entrepreneurship,
3. Innovationsmanagement,
4. Operations Research,
5. Produktion und Logistik,
6. Technologiemanagement,
7. Wirtschaftsinformatik.

14. **§ 13 Absatz 7** wird um die **Sätze 5 bis 8** ergänzt und erhält folgende Fassung:

(7) ⁵Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁶Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁷Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. ⁸Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

15. **§ 14 Absatz 1** wird neu eingefügt und **Absatz 2** wird wie folgt ergänzt, sodass der alte Absatz 1 zu Absatz 2, Absatz 3 zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5 und Absatz 5 zu Absatz 6 wird:

(1) ¹Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils

geltenden Fassung. ²Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) ¹Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

16. § 17 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt ergänzt:

- (1) ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

17. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben des HG sowie des VwVfG NRW eine Einsicht gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25. November 2020 und vom sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Dezember 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Technischen Universität Dortmund
für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 49 Absatz 9 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 7. Februar 2013 (AM 4/2013, S. 30 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung vom 8. Dezember 2017 (AM 17/2017, S. 1 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird um Satz 4 erweitert:

- (1) ⁴Sofern der Nachweis durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgt, muss diese gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der RO registriert sein.

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

⁴Gemäß § 1 Absätze 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO können auf Beschluss der Technischen Universität Dortmund für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

3. § 1 Absatz 3 lit b) erhält folgende Fassung:

- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“ einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule an einem registrierten Fern-DSH-Standort abgelegt haben.

4. In § 1 Absatz 3 wird ein neuer lit. c) eingefügt:

- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche den Nachweis des telc Deutsch C1_Hochschule erbringen.

5. In § 1 Absatz 3 wird der ursprüngliche lit. c) zu lit. d), lit. d) zu lit. e), lit. e) zu lit. f) und lit. f) zu lit. g).**6. In § 2 wird der Absatz 2 gestrichen und als neuer § 3 Absatz 2 eingefügt.****7. § 3 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Zur DSH kann nur zugelassen werden, wer Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist, die mindestens der Niveaustufe C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ entsprechen. Über das Vorliegen der notwendigen Sprachkenntnisse sowie die Zulassung zur „Deutschen Sprachprüfung zur Hochschulzulassung (DSH)“ entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach den von der Prüfungskommission beschlossenen Regelungen. Die für den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die darüber hinaus für den jeweiligen Prüfungstermin erforderlichen Dokumente werden auf der Internetseite des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) Bereich Fremdsprachen bekannt gegeben.

- (2) Die DSH wird in der Regel bis zu vier Mal im Jahr durchgeführt. Bewerbungsfristen für die jeweiligen Bewerbergruppen (Härtefall, Geflüchtete, Masterstudierende, sonstige Bewerberinnen und Bewerber) und Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Zentrums für Hochschulbildung Bereich Fremdsprachen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist wird mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf der Internetseite des Zentrums für Hochschulbildung Bereich Fremdsprachen bekannt gegeben.

Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, wird ein Losverfahren durchgeführt.

- (3) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt erhoben werden. Näheres regelt die Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung).
 - (4) Machen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- 8. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird um die Worte „oder in begründeten Ausnahmefällen bei mündlichen Prüfungen aus einer elektronischen Prüfung oder einer Prüfung in elektronischer Kommunikation“ erweitert und erhält folgende neue Fassung:**
- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung oder in begründeten Ausnahmefällen bei mündlichen Prüfungen aus einer elektronischen Prüfung oder einer Prüfung in elektronischer Kommunikation.
- 9. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird um die Worte „in der Regel“ erweitert und erhält folgende neue Fassung:**
- (1) ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt.
- 10. § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:**
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.
- 11. § 5 Absatz 6 wird gestrichen.**
- 12. § 5 Absatz 7 wird zu Absatz 6.**
- 13. § 6 erhält folgende neue Fassung:**
- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die / der für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r/ verantwortlich, die/ der vom

Vorstand des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) bestimmt wird. Ebenfalls bestimmt der Vorstand eine / einen für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ qualifizierte Stellvertreterin / qualifizierten Stellvertreter.

- (2) Die / der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für „Deutsch als Fremdsprache“ qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Personen an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

14. In § 7 Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

15. § 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu

folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden,

z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

16. § 11 erhält folgende neue Fassung:

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

17. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, und erbringt die Kandidatin / der Kandidat daraufhin eine Prüfungsleistung, gilt die erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 als mit nicht bestanden bewertet.

18. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26. November 2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Dezember 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der
Ordnung der Technischen Universität Dortmund
für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des Artikels II Satz 2 der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 15.12.2020 (AM 30/2020) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“, wie er sich aus der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 7. Februar 2013 (AM 4/2013, Seite 30 ff.) und der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 15.12.2020 (AM 30/2020, Seite 17 ff.) ergibt, bekannt gemacht.

Dortmund, den 15. Dezember 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der
Ordnung der Technischen Universität Dortmund
für die
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 49 Absatz 9 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Ungültigkeit der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen. Sofern der Nachweis durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgt, muss diese gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der RO registriert sein.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
Gemäß § 1 Absätze 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO können auf Beschluss der Technischen Universität Dortmund für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.
- (3) Von der DSH sind freigestellt:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“ einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule an einem registrierten Fern-DSH-Standort abgelegt haben.
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche den Nachweis der telc Deutsch C1_Hochschule erbringen.
 - d) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1. Januar 2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31. Dezember 2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Technischen Universität Dortmund, das Zeugnis anzuerkennen.
 - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon

ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.

- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse in dem gemäß § 2 genannten Umfang nachweisen (z. B. durch ein abgeschlossenes Germanistikstudium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule), können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ befreit werden. Befreiungen anderer Hochschulen werden nicht ohne erneute Prüfung anerkannt. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- g) Studierende mit dem Ziel der Promotion, sofern Arbeit und Prüfung mit Einverständnis des zuständigen Promotionsausschusses in einer Fremdsprache erfolgen kann bzw. vom Promotionsausschuss bestätigt wird, dass die Deutschkenntnisse für die Durchführung der Promotion ausreichend sind.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Zur DSH kann nur zugelassen werden, wer Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist, die mindestens der Niveaustufe C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ entsprechen. Über das Vorliegen der notwendigen Sprachkenntnisse sowie die Zulassung zur „Deutschen Sprachprüfung zur Hochschulzulassung (DSH)“ entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach den von der Prüfungskommission beschlossenen Regelungen. Die für den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die darüber hinaus für den jeweiligen Prüfungstermin erforderlichen Dokumente werden auf der Internetseite des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) Bereich Fremdsprachen bekannt gegeben.
- (2) Die DSH wird in der Regel bis zu vier Mal im Jahr durchgeführt. Bewerbungsfristen für die jeweiligen Bewerbergruppen (Härtefall, Geflüchtete, Masterstudierende, sonstige Bewerberinnen und Bewerber) und Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Zentrums für Hochschulbildung Bereich Fremdsprachen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist wird mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf der Internetseite des Zentrums für Hochschulbildung Bereich Fremdsprachen bekanntgegeben.

Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, wird ein Losverfahren durchgeführt.

- (3) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt erhoben werden. Näheres regelt die Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von

Hochschulabgaben (Abgabensatzung).

- (4) Machen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung oder in begründeten Ausnahmefällen bei mündlichen Prüfungen aus einer elektronischen Prüfung oder einer Prüfung in elektronischer Kommunikation. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gem. § 5 Absatz 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Absatz 1 gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die / der für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r/ verantwortlich, die/ der vom Vorstand des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) bestimmt wird. Ebenfalls bestimmt der Vorstand eine / einen für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ qualifizierte Stellvertreterin / qualifizierten Stellvertreter.
- (2) Die / der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für „Deutsch als Fremdsprache“ qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter / innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Personen an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Kandidatin oder den Kandidat aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die Prüfungskommission. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der

jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem / der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme,

Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexzte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die / der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Ergebnis für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz

oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, und erbringt die Kandidatin / der Kandidat daraufhin eine Prüfungsleistung, gilt die erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 als mit nicht bestanden bewertet.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre / seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Niederschrift über die mündliche Teilprüfung gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der / dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Die / der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung ersetzt die bisher geltende Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)“ vom 7. Februar 2013 (AM 04 / 2013, S. 30 ff.).
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb) nach der vorliegenden Ordnung statt.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. Oktober 2020 und des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 26. November 2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Dezember 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer